

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Marktgemeinde Hard (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.03.2016 verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

**5. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und
Elektroaltgeräten**

- § 13 Altspeisefette und –öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

**6. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1. Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Begriffe**

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspeisefette und –öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, die in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,
- um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspeisefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 L-AWG, die

- a. die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
- b. die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
- c. Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
- d. die Sicherheit gefährden.

Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr). Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und abführen zu lassen. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

Davon ausgenommen sind

- a. Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b. Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c. Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztverteilern (Handel) zurückgegeben werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Bei Einrichtungen wie Altersheimen, Schulen, Wohnanlagen und Haushalten besteht zudem die Möglichkeit, dass in gekauften oder angemieteten Containern Restmüll als loses Material gesammelt werden kann. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist diese Bestimmung zu widerrufen.

(4) Der Abfallbesitzer hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. über die Gemeinde auf eigene Kosten anzuschaffen oder zu mieten. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können. Der Kauf bzw. die Miete wird direkt vom Abfuhrunternehmen verrechnet. Die Entleerungen der Behälter werden von der Gemeinde nach den vorgegebenen Tarifen vierteljährlich verrechnet.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Fallen bei Einrichtungen wie Altersheimen, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. große Bioabfallmengen an, besteht die Möglichkeit, dass in gekauften oder angemieteten Containern Biomüll als loses Material gesammelt werden kann. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist diese Bestimmung zu widerrufen.

(3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der links des Neuen Rheines gelegenen Gemeindegebiete. Für diese Gebiete übernimmt die Gemeinde Fußach die Abfuhr.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, auf der sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr

bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle bei einem Übernahmestort zur Abfuhr bereitzustellen.(3) Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden. Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll und Bioabfälle bescheidmässig festlegen.

§ 8 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich jeweils am Montag.
- (2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich jeweils am Montag.
- (3) Die Abfuhr beginnt jeweils um 05:30Uhr.
- (4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag. Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (5) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im „Hard“ oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann im Recyclinghof der Marktgemeinde in der Hafestraße jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll kostenpflichtig abgegeben werden.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Garten- und Parkabfälle können in Haushaltsmengen im Recyclinghof der Marktgemeinde in der Hafestraße jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Altpapier ist mit einem Behälter (240 oder 1100 Liter Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln oder im Recyclinghof der Marktgemeinde zu den von der Marktgemeinde bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben. Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für „Altpapier“ (Papiertonne bzw. Papiercontainer) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der § 6 und 7.

(3) Für die Abfuhr des Altpapiers wird das Gemeindegebiet in vier Zonen eingeteilt (Zone A, B, C und D). Die Abfuhr der Papiertonnen (240 Liter Volumen) erfolgt alle 4 Wochen jeweils am Donnerstag.

Die Abfuhr der Papiercontainer (1100 Liter Volumen) erfolgt alle 2 Wochen jeweils am Donnerstag.

Die Abholtermine für die einzelnen Zonen und Behältergrößen sind im aktuellen Abfuhrkalender und auf der Homepage der Marktgemeinde verlautbart.

(4) Darüber hinaus kann Altpapier bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, die von der Gemeinde beauftragte Institutionen und Vereine durchführen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden jeweils im „Hard“ bekannt gegeben.

(4) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Recyclinghof der Gemeinde zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.

(5) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

(6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12 Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe werden bei der Haushaltssammlung gesammelt. Größere Mengen können im Recyclinghof der Marktgemeinde in der Hafestraße jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können auch bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, die von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine durchführen, entsorgt werden (s. auch § 11 Abs. 3).

(3) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

(4) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(5) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 60 Liter Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Bei der jährlichen Erstausgabe werden die gelben Kunststoffsäcke von der Marktgemeinde zugestellt. Während des Jahres werden die gelben Säcke im Rathaus ausgegeben. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zweiwöchentlich zur Abfuhr bereitzustellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(6) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 5 bis 7.

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§13 Altspesiefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die im Recyclinghof zu beziehen sind.

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei der stationären Sammelstelle im Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, muss der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können auch bei der regionalen Übernahmestelle bei der Fa. Hubert Häusle GmbH, 6890 Lustenau, Königswiesen abgegeben werden.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 L-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 L-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16 **Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

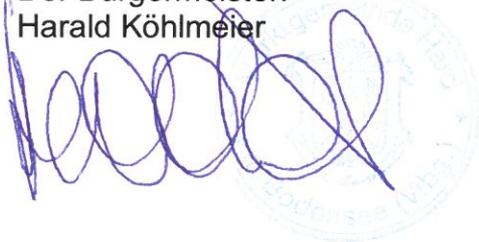
§ 17 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 23 L-AWG mit Geldstrafen bis zu 7.000 € bestraft

§ 18 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 17.3.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Harald Köhlmeier



Angeschlagen am: 19.12.17

Abgenommen am: 16.01.18